# Oelser Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag. Pränumerationspreis viertelsährlich 60 Pf., durch die Post bezogen 75 Pf.



Inserate werden bis Donnerstag Mittag in der Expedition angenommen und koftet die Igespattene Reile 10 Af.

**Redakteur: Hugo Ludwig.** Druck und Verlag von A. Ludwig in Dels.

*№* 43.

Dels, ben 25. Ottober 1901.

39. Jahrg.

### Amtlicher Theil.

### A. Befanntmachungen des Königlichen gandraths.

Nr. 429. Dels, den 25. Ottober 1901. Betrifft die Einkommen- und Ergänzungssteuer-Beranlagung für das Steuerjahr 1902 bezw. die Beranlagungsperiode 1902/1904.

Nachdem die Personenstandsausnahme beendet und deren Ergebniß in das Personenverzeichniß (Muster III.) einsgetragen ist, hat die Aufstellung der Staatssteuerliste (Muster A.), der Staatssteuerrosse (Muster V.) und der Gemeindesteuerliste sosort zu ersolgen.

Bei Anfertigung Diefer Liften ist folgendes zu beachten:

I. Staatssteuerliste. Dieselbe ist Seitens der Guts- und Gemeinde-Borsteher

nur in denjenigen Spalten auszufüllen, welche auf die Einkommensteuer Bezug haben, dagegen bleiben die auf die Ergänzungssteuer bezüglichen Spalten, insbesondere die Spalten 6b., 10, 13, 15b, 17, 192, 22, 27b., 28-32, 33b.,

34-37 unausgefüllt.

Behufs Vorbereitung der Staatssteuerliste sind zunächst die Einkommensverhältnisse der einzelnen Steuerpflichtigen sorgfältig zu ermitteln. Die Besteuerungsmerkmale in der vorsährigen Staatssteuerliste werden zwar bei der bevorsstehenden Beranlagung einen schätbaren Anhalt gewähren, dürsen jedoch keineswegs ohne eingehende Prüsung in die neue Staatssteuerliste übernommen werden. Die Einrückung der einzelnen Beträge des Einkommens muß vielmehr nach gewissenhafter Schätzung des Gemeindes bezw. Gutsvorstehers unter sorgfältiger Beachtung der obwaltenden besonderen Berhältnisse ersolgen. Als Einkommen gelten nach § 7 des Einkommensteuergesetzs die gesammten Jahreseinkünste des Steuerpssichtigen in Geld und Geldwerth aus:

1. Kapitalvermögen, insbesondere Zinsen, Menten und gelowerthe Bortheile aus Kapitalforderungen jeder Art (§ 12 des Gesetzes bezw. Artikel 8 und 9 der Aus-

führungs-Unweifung).

2. Grundvermögen, umfassend die Erträge sämmtlichen Grundbesitzes, welcher dem Steuerpflichtigen eigenthümlich gehört ober aus dem ihm in Folge von Berechtigungen irgend welcher Art ein Sinsommen zufließt. (§ 13 des Gesetze bezw. Artisel 10—16 der Aussührungs-Anweisung.)

Das Einkommen aus Grundvermögen ist stets einschließlich des Niethswerths der Wohnung im eigenen Hause oder der dem Cenfiten zustehenden freien Wohnung, sowie einschließlich des Werthes der im Haushalte verbrauchten Erzeugnisse der eigenen Wirthschaft zum Unfat zu bringen.

3. Handel und Gewerbe, umfassend den Gewinn aus gewerblichen oder Handelsunternehmungen jeder Art, einschließlich des Werthes der im Haushalte verbrauchten Erzeugnisse des eigenen Gewerbebetriebes. (§ 14 des Gesess bezw. Artisel 17—20 der Ausführungs-Anweisung.)

Als Einfommen aus Grundvermögen, sowie aus Handel und Gewerbe sind die Mettoeinnahmen anzussetzen, also der Gesammtertrag, vermindert um

a. die Bewirthschaftungs- bezw. Betriebs- ober Geschäftskoften;

b. die regelmäßigen jährlichen Absehungen (für Abnugung von Gebäuden, Maschinen u. f. w.).

Die Grunds, Gebäudes und Gewerbesteuer darf nicht in Abzug gebracht werden.

4. gewinnbringender Beschäftigung und aus Rechten auf periodische Hebungen, umfassend insbesondere den Berdienst der Arbeiter, Dienstboten und Gewerbegehilsen, die Besoldung der Militärpersonen und Beamten seder Art, serner den Gewinn aus fünstlerischer, wissenschaftlicher, unterrichtender oder erziehender Thätigseit, sowie Pensionen, Wittwens und Waisengelder, Altentheile und sonstige fortlausende Einnahmen. (§ 15 des Gesetzes bezw. Artisels 21—23 der Aussichrungs-Anweisung.)

Pensionserhöhungen, Verstümmelungszulagen, sowie die mit Kriegsdeforationen verbundenen Shrenzulagen sind zur Anrechnung nicht geeignet.

Die seststehenden Ginnahmen (Löhne, Besoldungen, welche nach Tages, Wochen-, Wonats-, Jahressätzen bedungen sind, die in bestimmter Höhe zugesicherten Zinsen) sind nach ihrem zur Zeit der Beranlagung besannten Betrage für dasjenige Steuerjahr zu berechnen, für welches die Veranlagung ersolgt. Ihrem Betrage nach unbestimmte oder schwankende Einnahmen, wie Dividenden von Altien, Erträge aus dem Betriebe von Landwirthschaft, Handel oder Gewerbe, Ginnahmen aus Tantiemen, Gebühren u. s. w. sind nach dem Durchschnitt der I der Veranlagung unmittelbar vorangegangenen Wirthschaftsjahre zu berechnen; wenn aber diese Einnahmen noch nicht so lange bestehen, so sind sie nach dem Durchschnitte des Zeitraumes ihres Bestehens, nörhigensalls nach dem muthmaßlichen Jahresertrage in Anjak
zu bringen.

Die von dem Einkommen in Abrechnung zu bringenden julaffigen Abzüge

beiteben nach § 9 bes Gintommenfteuergejepes in:

- a. den Schuldenzinsen und den zu entrichtenden Merten. Nur diesenigen Schuldenzinsen dürsen berücksichtigt werden, deren Bestehen keinem Zweisel unterliegt. Um in dieser Hinsche der genorderlichen Unterlagen für die Boreinschäuung dersenigen Steuerpflichtigen zu beschaffen, welchen eine Steuer-Erklätung nicht obliegt, kann der Gemeindes (Guts.) Vorsteher dieselben auffordern, dinnen einer angemessenen Frist die Schuldenzinsen, sowie die nachstehend unter d., e. und d. ausgeführten Lasten, Kassenderträge und Lebensversicherungsprämien, deren Abzug sie beauspruchen, anzumelden und nöthigenfalls die Verpflichtung zur Entrichtung derselben durch Vorslegung der Beläge, (Zins., Beitrags., Prämien-Duittungen, Policen u. s. w.) nachzuweisen;
- b. den auf besonderen Rechtstiteln beruhenden dauernden Lasten, Altentheile (Auszüge, Name, Stand, Alter und Wohnort des Auszugsempfängers sind anzugeben);
- c. den von den Steuerpflichtigen für die eigene Person gesets oder vertragsmäßig zu entrichtenden Beiträgen zu Kranten-, Unfall-, Alters- und Invaliden-Versicherungs-, Wittwen-, Waisen- und Penfionstaffen;
- d. den Versicherungsprämien, welche für Versicherung des Steuerpflichtigen, nicht auch seiner Angehörigen, auf den Todes- oder Lebensfall gezahlt werden, soweit dieselben den Betrag von 600 Mark jährlich nicht ibersteigen.

In die Staatssteuerliste werden aus dem Bersonenverzeichnisse alle diejenigen Berjonen übertragen,

- a. welche bereits im Borjahre mit einem Einkommen von mehr als 900 Mark zur Steuer veranlagt waren;
- b. welchen nach den stattgehabten Ermittelungen und dem pflichtmäßigen Ermessen des Gemeindes (Gutse) Borstehers ein steuerpflichtiges Gesammteinkommen von mehr als 900 Mark oder ein steuerbares Vermögen von mehr als 6000 M. betzumessen ist.

Im Falle die Boraussepungen zu a. und b. zutreffen, barf die Aufnahme in die Staatssteuerlifte nicht beshalb unterbleiben, weil von dem Gintommen ein Abzug gemäß \$ 18 bes Ginfommenfteuergefepes - wegen eines oder mehrerer Familienmitglieder unter 14 Jahren - zu machen, oder weil die Freistellung gemäß § 19 des Einkommensteuer-Befetes - wegen befonderer, Die Leiftungsfähigfeit der Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigender wirthschaftlicher Berhaltniffe julaffig, oder weil die Freilaffung von der Ergangungofteuer auf Grund bes § 17, 2 und 3 des Erganzungsfteuer-Befetes begrundet ift. Db einer diefer Fälle vorliegt und zu berücksichtigen ist, hat nicht der Gemeinde- (Guts-) Borfteher, sondern die Boreinschätzungsbezw. Berantagungs Commiffion zu beurtheilen: Gemeinde- (Guts.) Vorsteher muß sich auf einen entsprechenden Hinweis auf den Ermäßigungsgrund in Spalte 33 beschränfen.

Bur Beurtheilung der Frage, welche nicht einkommensteuerpflichtigen Censiten unter Beobachtung der vorstehenden Gesichtspunkte wegen eines Gesammtvermögens von mehr als 6000 Mark in die Stoatssteuerliste auszunehmen sind, ist eine genauere Kenntniß der auf die Vermögensderechnung bezüglichen Bestimmungen unerläßlich. Ich verweise deshalb auf die §§ bis 16 des Ergänzungssteuergesets vom 14. Juli 1893 (Ges.-Samml. S. 134) und die Artikel 4 dis 13 der Aussichrungs-Anweisung vom 3. April 1894 (Reg.-Amtsblatt Ar. 27 Beilage S. 118 bis 131), mit deren Inhalte sich die Guts- und Gemeindevorsteher baldigst vertraut machen wollen. Von der Aufnahme in die Staatssteuerliste bleiben diejenigen Personen ausgeschlossen, welche, obwohl sie Sinwohner des Ortes und deshalb in das Personenverzeichniß auszunehmen sind, gesetzlich weder der Einkommensteuer, noch der Ergänzungssteuer unterliegen, weil sie

- 1. Angehörige des deutschen Reiches sind und außerhalb Preußens, aber innerhalb des deutschen Reiches oder in einem deutschen Schutzebiete ihren dienstlichen Wohnsitz oder in ihrem außerpreußischen Seimathöstaate einen zweiten Wohnsitz haben, oder weil sie
- 2. Ausländer sind und sich in Preugen weber des Erwerbes wegen noch länger als ein Jahr aufhalten und auch einen Wohnsit in Preußen noch nicht begründet haten, oder weil sie
- 3. zu den in den §§ 3 des Einkommensteuer- und des Erganzungssteuergesetes als steuerfrei bezeichneten Personen gehören.

In Ansehung der zu 1 bis 3 gedachten Personen wird die Spalte 8 des Personenverzeichnisses durch Eintragung der Zahl der zur Haushaltung gehörigen Personen (einschließlich des Haushaltungsvorstandes) ausgefüllt und in Spalte 13 der Grund der Steuersreiheit furz erläutert.

Hierbei ist jedoch stets zu prüsen, ob den vorbezeichneten Bersonen Sinkommen aus der preußischen Staatskasse (Besoldung, Pension, Wartegeld), aus preußischem Grundbesitz, aus preußischem Grundbesitz, aus preußischen Gewerbes oder Handelsanlagen oder sonstigen gewerblichen Betriebsstätten zusließt. Ist dies der Fall, so sind die betreffenden Personen ebenfalls in die Staatssteuer-liste zu übertragen.

Die einzelnen Steuerpflichtigen werden in die Staatssteuerliste unter Einhaltung der in dem Personenverzeichniß beobachteten Reihenfolge ausgenommen. Die Spalten 1 a. und d. der Staatssteuerliste bleiben vorläufig unausgefüllt. Die Spalten 3 bis 5 sind in Uebereinstimmung mit den Spalten 4 bis 6 des Personenverzeichnisses auszusüllen.

Diejenigen Steuerpflichtigen, welche Witglieder ber Boreinschätzungs- und Beranlagungs-Commission find, werden als solche bei ihrem Namen (Spalte 2) verzeichnet. Die auf die Gemeinde-(Buts-)Borpieher bezüglichen Gintragungen in die Staatssteuerliste sind durch die Vorsitzenden der Bor-einschätzungs-Commission und, soweit es sich um diese selbst handelt, durch deren Stellvertreter zu bewirken. Bu diesem Zwecke sind die Staatssteuerlisten, sobald die auf die übrigen steuerpflichtigen Personen des Gemeinde-(Guts-)Bezirks bezüglichen Eintragungen vorgenommen find, mit den erforderlichen Unterlagen (Perfonenverzeichniß, hausliste u.f.w.) ben betreffenden Borfigenden rejp. Stellvertretern einguhändigen. Die auf die Ginkommenfteuer bezüglichen Ungaben find auch binfichtlich derjenigen Berfonen zu machen, welche ein Einfommen von mehr als 3000 Mart haben. Befondere Sorgfalt ift auch ber Ermittelung ber bebauten Flächen, des Grundsteuer-Reinertrages, des Gebäudesteuer-Rugungswerthes, des Pachtzinfes und der Biebbeftande zuzumenden.

Für die sämmtlichen in die Staatssteuerliste überstragenen Personen ist der Betrag des ermittelten Jahresseintommens in Spalte 23 unter gleichzeitiger Aussüllung der Spalten 6a, 7, 8, 9, 11, 12, 14, 15a., 16, 18, 19 L., 20, 21 zu vermerken, auch in der Spalte 26 der zuleht entsrichtete Einkommensteuersaß einzutragen. Darauf sind die Personenverzeichnisse durch Aussüllung der Spalten 7 die 12a. zu vervollständigen, seitenweise aufzurechnen

und die einzelnen Seitensummen in Wiederholungen zusammenzustellen.

II. Staatssteuerrolle.

Auf Grund der Staatssteuerliste bereitet der Gemeinde-(Guts-)Borsteher die zur demnächstigen Benutzung für die Gemeinde (den Gutsbezirk) bestimmte Staatssteurrolle nach dem Muster V. durch Ausfüllung der Spalten 1 und 3 vor. III. Gemeindesteuerliste.

Sollen in Gemeinden, in welchen die Gemeindes oder Kirchens, Schul- u. j. w. Abgaben nach dem Maßstade der Einkommensteuer aufzubringen sind, Personen mit einem Einkommen von nicht mehr als 900 M. hierzu herangezogen werden, so ist nach den \$\\$ 74, 75 des Gesetzes auf Grund des PersonensVerzeichnisses (Muster III.) eine besondere Gemeindeseuerliste aufzustellen. Der Gemeindevorsteher hat dieselbe in den Spalten 1—18 und 21 auszufüllen.

Die Gemeindesteuerliste ist entbehrlich für Gutsbezirse, in benen der Gutsherr allein — ohne Concurrenz der Beswohner des Gutsbezirs — sammtliche öffentlich-rechtliche Berbandstaften, insbesondere auch Kreis-, Armen-, Schul-

und Rirchlaften trägt.

IV. Lifte der Dersonen, von denen eine Steuer-Erflarung

zu erfordern sein wird.

Die Gemeindes und Gutsvorstände haben ein Verzeichsniß derjenigen Steuerpflichtigen, von welchen nach ihrem Ermeisen zum Zwecke der bevorstehenden Veranlagung eine Steuererklärung zu erfordern ist, obwohl dieselben disher mit einem Einkommen von weniger als 3000 Mark veranlagt waren, unter Begründung ihres Vorschlages mir dis zum 15. November er einzureichen. In dieses Verzeichniß werden auch alle diesenigen Personen auszunehmen sein, von denen anzunehmen ist, daß sie Kapitalvermögen besitzen, ohne daß beisen Vorhandensein oder Betrag von dem Gemeinder (Gutse) Vorsteher nachgewiesen werden kann, sowie diesenigen Handelund Gewerbetreibenden, deren Geschästsgewinn sich mit Sicherheit nicht ermitteln läßt.

Bur Erledigung der Borbereitungsgeschäfte für die Beranlagung haben die Gemeinde-(Guts-)Borfteber die Zeit

vom 3. bis 17. November cr. zur Verfügung.

Das gesammte Material, also

1. Personenverzeichniß nebst Haustisten, 2. Staatssteuerliste, 3. Staatssteuerrollen, 4. Gemeindesteuerliste,
5. etwaige anderweitige Unterlagen für die Beurtheilung
der Steuerverhältnisse, wie z. B. über Schuldenzinsen
u. s. w. und zwar geheftet

ist am 19. November an den Borsitzenden ber Borseinschätzungs-Commission (nicht etwa an mich) einzusenden,

fo daß es spätestens

am 20. November d. J.

fich in beffen Sanden befindet.

Ausgeichloffen ift selbstverständlich der Fall, wo der Gemeinde-(Guts-)Borsteher selbst Borsigender der Boreinschaungs-Commission ist.

Sine Ueberschreitung bes obigen Termines ist auf keinen Fall gestattet und wurde ben gesammten Gang bes Ber-

anlagungsgeschäfts aufhalten.

Die Borsitzenden der Boreinschätzungs-Commissionen werden angewiesen werden, mir von jedem Falle der nicht pünktlichen Innehaltung des obigen Termins sofort Anzeige zu erstatten.

Die vorgeschriebenen Formulare müssen von den Gemeinden und Sutsbezirten selbst beschafft werden. Zur Bermeidung von Unzuträglichkeiten, welche durch Drucksehler oder Verschiedenheiten in Format oder Druckart entstehen könnten, habe ich vorschriftsmäßige Formulare durch die hiefige Buchdruckerei von A. Ludwig anfertigen laffen. Die Magisträte, Gemeinde-(Guts-)Borfteber ersuche ich, nur von diesen Formularen Gebrauch zu machen.

Der Vorligende der Einkommenftener-Veranlagungs-Commission.

Mr. 430.

Dels, ben 23. Oftober 1091.

Betrifft Neuwahl der Mitglieder der Steuer-Ausschüsse der Gewerbesteuerklassen III und IV.

Die dreijährige Wahlperiode der Mitglieder der nach § 15 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (Gesey-Samml. S. 205) für die Veranlagung der Gewerbesteuer gebildeten Steuerausschüffe der Gewerbesteuerklassen III und IV. läuft in diesem Jahre ab, und es ist daher gemäß § 46 a. a. D. eine Neuwahl vorzunehmen.

In Gewerbesteuerklasse III sind 5 Abgeordnete und 5 Stellvertreter, in Gewerbesteuerklasse IV 7 Abgeordnete

und 7 Stellvertreter zu mählen.

Bur Vornahme der Reuwahl von Mitgliedern und

Stellvertretern habe ich ein Termin

a. für die Gewerbesteuerklasse III auf Mittwoch, den 6. November d. 38., Bormittags 10 Uhr, b. für die Gewerbesteuerklasse IV auf Mittunch, den 6. November d. 38.,

auf Mittwoch, den 6. November d. Is., Bormittags 11 Uhr, im hiesigen Königlichen Landrathsamt anberaumt.

Wahlberechtigt in der Gewerbesteuerslasse III bezw. Gewerbesteuerklasse IV sind alle im Kreise Dels für das Steuerjahr 1901 veranlagten Gewerbetreibenden der Klassen III bez v. IV, soweit sie nicht etwa mit der Steuer in Abgang gestellt sind, sowie die im lausenden Steuerjahre in den betreffenden Klassen in Zugang gestellten Pflichtigen.

Wählbar sind nur solche mannliche Witglieder der betreffenden Klasse, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben und sich im Besitze der burgerlichen Shrenrechte befinden.

Bon mehreren Inhabern eines Geschäftes ift nur Einer wählbar und zur Ausübung bes Wahlrechts zu verstatten.

Aftien- und ähnliche Gesellschaften üben das Wahlrecht durch einen von dem geschäftsführenden Vorstande zu bezeichnenden Beauftragten auß; wählbar ist von den Witzgliedern des geschäftsführenden Vorstandes nur Eins. Mindersjährige und Frauen können das Wahlrecht durch Bevollsmächtigte ausüben, wählbar sind letztere nicht.

Wird die Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter seitens einer Steuergesellschaft verweigert, oder nicht ordnungs-mäßig bewirft, oder verweigern die Gewählten die ordnungs-mäßige Vitwirfung, so gehen die dem Steuerausschusse zustehenden Besugnisse für das betreffende Steuerjahr auf den

Vorsigenden über.

Als verweigert gilt die Wahl der Abgeordneten dann, wenn auf einmalig wiederholte Ladung im Wahltermine weniger als drei zur Ausübung des Wahlrechts berechtigte

Mitglieber der Steuergesellichaft erscheinen.

Die Ortsbehörden ersuche ich, den für das Steuerjahr 1901 veranlagten Gewerbetreibenden ihres Bezirks hiervon Kenntniß zu geben und dieselben zu dem Termin einzuladen, ihnen auch aufzugeben, die Gewerbesteuerzuschrift für das Steuerjahr 1901 mit zur Stelle zu bringen.

Der Borfinende der Steuerausschüffe der Gewerbestenerklaffen III und IV.

Dels, ben 24. Oftober 1901. Mr. 431. Betrifft die Ginkommensteuer-Beranlagung für das Steuerjahr 1902.

Den Berren Guts- und Gemeinde-Vorstehern werden in den nächsten Tagen die Staatssteuerlisten für das laufende Steuerjahr 1901 behufs Bennzung bei der bevorstehenden Einkommensteuer-Veranlagung für das Steuerjahr 1902 zugehen. Diese Listen sind sorgkältig aufzubewahren und j. 8. mit dem Veranlagungs-Waterial sür das Steuerjahr 1902 bem Borfigenden ber Boreinschägungs-Commiffion gu überfenden.

Kerner ordne ich, wie in den Borjahren, hiermit an, daß die Staatssteuerliften, sowohl diejenigen für das laufende Steuerjahr als auch bie fur bas Steuerjahr 1902 auf-Buftellenden, beim Berfenden an die Borfigenden der Boreinschäßungs-Commissionen nicht zusammenzufalten, jondern aufammengurollen find.

### Der Borfipende der

### Sintommensteuer=Beranlagung&=Commission.

Dels, ben 19. Oftober 1901. Mr. 432. Ich bringe hierdurch zur öffentlichen Renntniß, daß der Spezialcommiffar, Dekonomiecommiffar Brafe in Breslau, I ich, diefe Berfügung den Schulvorständen vorzulegen.

seit dem 1. d. Mts. nach Wetlar versetzt worden ist und an feiner Stelle der Spezialcommiffar, Landesolonomierath Schimbte die Berwaltung ber Spezialcommission Breslau übernommen hat.

Nr. 433. Dels, ben 22. Oftober 1901.

Bur Förderung von Bolfsbibliotheten hat der Herr Minister der geiftlichen zo. Angelegenheiten Beihülfen aus Staatsfunds zur Berfugung gestellt. Die Bedingungen, unter benen folche Beihülfen gewährt werben, werbe ich ben Betheiligten auf Antrag mittheilen.

Befuche um Bewilligung von Staatsbeihülfen für Bolfsbibliothefen find mir bis zum 1. Februar j. 3. vorzulegen.

Mr. 434. Dels, ben 16. Oftober 1901.

Der herr Minister der geiftlichen zc. Ungelegenheiten hat fich bereit erflärt, die in Spalte 16 der außerordentlichen Beilage zu Nr. 6 des Regierungs-Amtsblattes für 1900 eingezogenen Beitrage ben betreffenden Schulverbanden gurudzuerstatten.

Die betheiligten Schulvorstände ersuche ich, die von ihnen f. B. gezahlten Betrage bei ber Roniglichen Rreistaffe hierfelbst gegen vorschriftsmäßige Quittung ju erheben.

Die Berren Gemeinde-Borfteber ber Schulorte ersuche

## Der Könialiche Landrath.

### Graf Kospoth.

### B. Befanntmachungen anderer Behörden.

Dels, ben 18. Oftober 1901. Steckbrief.

Gegen die unten beschriebene Dienstmagd Marie Battol, geb. Rabet, aus Dels, welche sich verborgen halt, ift die Untersuchungshaft wegen Betruges im Rudfalle verhängt.

Es wird ersucht, dieselbe zu verhaften und in das Gerichtsgefängniß zu Dels abzuliefern. 3. 3. 1162/01.

Befchreibung: Alter: 387/1. Jahre; Große: 1,50 m; Statur: ichlant; Haare: blond; Stirn: hoch; Augenbrauen: blond; Augen: grau; Rafe: gewöhnlich; Deund: gewöhnlich; Bahne: defett; Rinn: langlich; Geficht: oval; Sprache: beutich.

Der Erfte Staatsanwalt.

Briefe, ben 23. Oftober 1901. Die Seuche unter den Schweinen des Inwohners Gottlieb Ratichate in Sechstiefern ift erlofchen und Stall-Desinfettion ausgeführt.

Der Amtsvorfteber. Graf Rospoth.

Domatichine, ben 23. Oftober 1901. Aur Vertilgung von Raubzeug werden auf dem Jagdgelande Sibyllenort, Beufe, Langewiese, Domatschine in den !

Monaten November, Dezember 1901 und Januar 1902 von ber Jagdverwaltung Giftbrocken ausgelegt und wird vor Aufnahme derfelben, sowie des gefallenen Raubzeuges gewarnt.

### Der Umtevorfteber.

Domatichine, ben 24. Oftober 1901. Bekanntmachung.

Der Stellenbesitzer Eduard Hurtig in Peuke ist vom Unterzeichneten zum Fleischbeschauer für den Guts- und Gemeindebezirt Beufe bestätigt.

### Der Amisvorsteher.

Ramslau, ben 12. Oftober 1901.

Der am 29. Oktober d. 38. in Reichthal anstehende Biehmarkt findet statt. Der Auftrieb und die Aufsuhr von Kindern, Schweinen, Schafen und Ziegen aus verseuchten und gesperrten Ortschaften anderer Kreise, sowie aus Ortsichaften des hiesigen Kreises, welche bis dahin gesperrt und verseucht fein follten, ift jedoch verboten.

#### Der Rönigliche Landrath.

Billert.

# II. Ühagen. Breslau, Schuhbrücke 59|60.

Aelteste Beerdigungs - Anstalt Schlesiens. Gegründet 1833. Grösstes Lager zu sofortigem Versand bereiter Särge.

Jedes Privat- oder öffentliche Telephon bietet für die Bestellung den Vortheil ausführlicher Besprechung. Versand mit dem nächsten Personenzuge bis zu der dem Trauerhaus nächsten Bahnstation. Uebernahme der Decoration des Trauerzimmers mit schwarzen Tüchern, Aufstellung von Catafalk, Leuchtern u. Kerzen etc.

サル Auf Wunsch kommt ein Vertreter der Pirma zur Rücksprache in das Trauerhaus, まま Zeiehentrausporte durch Bisenbahn oder eigenes Gespann werden schnellstens ausgeführt.
Teiegramms-Adresse: 砂瓶ngere, 地で対象は、Seba-hbeiteite.

### Rirchliche Rachrichten.

Car Transfer

Am 21. Sonntage nach Erinitatis.

Gottesbienste in der Schloftirche ju Dels. \*) Hauptgottesbienst 91/, Uhr: herr Superintendent Ueberichar.

\*) Rachmittage 2 Ubr: herr Baftor Schmidt. \*) Abendgottesblenft 5 Uhr: herr Baftor Biebler.

Beichte frun 9 Uhr: Berr Superintenbent Ueberichar.

Der Bochengotiesdtenst fallt aus. Beichte und Abendmahl früh 81/4 Uhr: Berr Bastor Biehler.

Donnerstag, ben 31. Oftober, Rachmittag 3 Uhr: Miffion fest. Die Predigt fall herr Pastor Rrebs aus Diersbort, ben Wissionsbericht herr Wissionar Bunt aus Afrika.

In ber Bropit Rirde:
\*\*) Mittage 11 Uhr Miliargottesbienft: Herr Superintenbent Ueberschär.

### Amtswoche:

- 1. für Taufen und Trauungen ; herr Superintenbent Ueberfchar.
- 2. für Beerdigungen aus ber Stadt: hert Baftor Biehler.
- 3. für Beerbigungen bom Lanbe: Serr Baftor Rabler.
- \*) Collette für bie erangelifche Dialpora im Auslande.
- \*\*) Collette für ben Guftav. Ubolph. Berein.

# Chic!!

ift jede Dame mit einem zarien, reinen Geficht, rofigem, jugenbfrifchen Musfehen, reiner sammetweicher Haut und blendend schönem Teint. Alles dies erzeugt:

## Radebeuler Silienmild-Seife

von Bergmann u Co, Rabebeule Dresben. Schutzmarle: Stedenpferb. à St. 50 Bf. bei R. Regber.

## Sämmtliche Formulare zur Steuer Ginschätzung,

Hauslisten, Personenstandslisten, Staatssteuerlisten, Gemeindepteuerlisten, Staatssteuerrollen, Anhänge zur Staatssteuerliste und Verzeichnisse der physischen Personen sind in der A. Ludwig'schen Hofbuchderet in Dels vorräitste

Die Wagd Auguste Sperling hat ihren Dienst bei Freigärtner Gottsried Scholz hier ohne Grund verlassen. Es wird gewarnt, dieselbe in Dienst oder Arbeit zu nehmen Die Ortsbehörden und Gendarmen werden ersucht, ihren etwaigen Ausenthalt hierber anzuzeigen.

Bielguth, ben 24 Ottober 1901

Per Amisvorflehet. W. Arndt.

## Bedeutende füddeutsche Jabrik

will Ruschowey-Tifche fabriziren und fucht Lieferanten für die erforderlichen Gifentheile. Offerten unter F. D. 4202 an Rudolf Mosse in Frankfurt a. Dt.

## Trock. Erlen-Scheitholz

fteht jum täglichen Berlau! in Dreiraben.

Bwei große, fehr gut erhaltene

und eine Waage jum Fischeabwiegen find fehr billig zu vertaufen; wo, fagt bie Expedition b Bl.

Porfdnell u. billig Stellung will, berl. per Boftlarie b. Denifche Vakangemont Eflingen

Gruß aus Bernftabt.

### A. Mantel'S Conditorei n. Cate

(gegr. 1844) empfiehlt ihre ff. Geback 2c., ihre bekannt hochfeinen

Sonigfuchen, Confituren und reigende Geburtstagsgefchente te

#### Marttpreis der Stadt Dels vom 19. Oltober 1901.

D441 401 /2110000 20021			
	-		
Weizen, gelb			30   15 5 <b>0</b>
Roggen	14	80 14	20   13 80
Gerfte	14	- 13	50   13  —
Safer	13	30 12	80   12 24
Erbien	22	<b>- -</b>	20
Rartoffeln .	4	<b> - -</b>	<b>_</b>   3 _
gen .			<b>— 1</b> 7 60
Stroh (100 Ri	Lock.) 7	30 -	- 680
	•	,	